

5. Schließt die Verurteilung durch ein französisches Militärgericht des besetzten Gebiets die Strafverfolgung durch die deutschen Behörden im unbefetzten Gebiet aus?

¹ RGSt. Bd. 25 S. 178, Bd. 28 S. 200 (209), Bd. 45 S. 247, Bd. 53 S. 294 und Urteil III 103/23 vom 26. Februar 1923. D. E.

I. Straffenat. Ur. v. 19. Dezember 1924 g. N. I 903/24.

I. Schöffengericht Frankfurt a. M.

II. Strafkammer daselbst.

Aus den Gründen:

Die allgemeine Behauptung der Revision, daß der Angeklagte in derselben Sache „von den französischen Gerichten“ verurteilt worden sei, ist so unbestimmt, daß ihre Nachprüfung und Widerlegung nicht möglich ist. Gemeint ist vermutlich die Verurteilung durch das französische Militärgericht, vor dem nach Angabe des Zeugen B. eine Verhandlung gegen den Angeklagten stattgefunden hat. Wenn dieses Gericht überhaupt ein Urteil erlassen hat, so kann es sich nur um ein sogenanntes Kontumazialurteil handeln. Dem Angeklagten ist der Inhalt des angeblichen Urteils nicht bekannt, wie sich aus seinem in der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Erhebung einer Auskunft des französischen Konsulats ergibt. Eine Freisprechung wird von dem Angeklagten nicht behauptet, vielmehr ausdrücklich geltend gemacht, daß er von dem französischen Gericht verurteilt worden sei. Die Urteile ausländischer Gerichtsbehörden haben an und für sich innerhalb des Deutschen Reichs gar keine Rechtswirkung; sie sind daher nicht geeignet, den Strafanspruch des Reichs oder eines Landes zu beseitigen. Nur aus Billigkeitsgründen ist in § 5 StGB. bestimmt, daß die Strafverfolgung ausgeschlossen ist, wenn die von den Gerichten des Auslands rechtskräftig erkannte Strafe vollzogen ist. Der in § 5 zur Anerkennung gelangte Grundsatz muß auch dann zur Anwendung kommen, wenn von den Gerichten eines ausländischen Staates im besetzten Gebiet eine Strafe verhängt ist. Durch diese Bestrafung wird die Strafverfolgung im unbesetzten Gebiet nur dann ausgeschlossen, wenn die bereits erkannte Strafe auch vollstreckt ist. Im vorliegenden Fall ist gegen den Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten Straftaten das Urteil eines ausländischen Gerichts noch nicht vollstreckt worden.